



Geschäftsordnung für den Vorstand DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIENGESELLSCHAFT

Fassung Mai 2018

Präambel

Die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft ist die Führungsgesellschaft eines Luftfahrt- und Dienstleistungskonzerns (die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gemäß § 290 HGB werden nachfolgend als „Konzern“ bzw. die Unternehmen des Konzerns inklusive der Gesellschaft als „Konzernunternehmen“ bezeichnet). Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Gesamtleitung des Konzerns. Mit Rücksicht hierauf gilt folgende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 1 Aufgaben und Verantwortung des Vorstands

1. Aufgaben und Verantwortung des Vorstands ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere den aktien- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften, der Satzung, den Anstellungsverträgen, dieser Geschäftsordnung sowie etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats.
2. Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 2 Gesamtverantwortung, Beschlussfassung und Vertretung

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen für die Geschäftsführung der Gesellschaft (einschl. Konzernführung) gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Vorstandsmitglieder haben sich daher über alle wesentlichen Vorgänge und Geschäfte gegenseitig unterrichtet zu halten, die für die Gesellschaft oder den Konzern von Bedeutung sein können. Diese Vorgänge und Geschäfte und sie betreffende Entscheidungen sind in regelmäßig abzuhaltenden Vorstandssitzungen gemeinsam zu behandeln.
2. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat, darüber hinaus aber dann abgehalten werden, wenn die Interessen der Gesellschaft oder des Konzerns dies erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann von dem Vorstandsvorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.



3. Neben den gemäß Gesetz und Satzung vorgesehenen zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen bedarf es für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gesellschaft oder für den Konzern eines Beschlusses des Vorstands. Zu den Entscheidungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere:
 - a) Festlegung der Unternehmensstrategie, der „Operativen Konzernplanung“ und des „Budgets“ einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die Gesellschaft und den Konzern sowie die entsprechende Kommunikation nach innen und außen;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften von wesentlicher finanzieller Bedeutung, wesentliche Kooperationen sowie die Aufnahme neuer wesentlicher Unternehmensaktivitäten der Gesellschaft;
 - c) Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans;
 - d) Organisations- und Führungsstruktur des Konzerns;
 - e) Internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Interne Revision und Compliance Management System im Konzern;
 - f) Bestellung und Abberufung der oberen Führungskräfte (derzeit Leadership Circle 1 und 2) der Gesellschaft und des Konzerns;
 - g) Investitionen, falls die wirtschaftliche Bedeutung 25 Mio. Euro übersteigt;
 - h) Vorgänge, deren Beschlussfassung im Vorstand von einem seiner Mitglieder beantragt wird;
 - i) Geschäfte, die nach § 5 dieser Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - k) Schriftliche Berichte und Vorlagen des Vorstands an den Aufsichtsrat oder die Aktionäre, insbesondere die Jahresabschlussunterlagen, der Geschäftsbericht und die nichtfinanzielle Erklärung.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften in deutscher oder englischer Sprache zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Über die Billigung der Niederschrift beschließt der Vorstand grundsätzlich zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Vorstands gelten als anwesend und können ihre Stimme entsprechend fernmündlich abgeben. Abwesende Vorstandsmitglieder können schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation Stimmabgaben überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.



§ 3 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

Unbeschadet der Aufgabenzuteilung im Geschäftsverteilungsplan sowie der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder obliegen dem Vorstandsvorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Repräsentanz der Gesellschaft und des Konzerns nach außen;
2. Koordination der Arbeit des Vorstands sowie Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
3. Mitwirkung bei allen konzernpolitisch wichtigen Entscheidungen;
4. Sicherstellung der einheitlichen Ausrichtung der Ressorts und der Geschäftsfelder des Konzerns auf die durch den Vorstand festgelegten Ziele;
5. Abstimmung und Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat;
6. Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden aus wichtigem Anlass (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG);

§ 4 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Jedes Vorstandsmitglied hat die ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder auch für die Geschäftsbereiche anderer Vorstandsmitglieder bleibt hiervon unberührt.
2. Zum Erlass von Anordnungen ist das einzelne Vorstandsmitglied - außer in Fällen der Gefahr - nur innerhalb seiner Zuständigkeit berechtigt. Entscheidungen, durch welche die Arbeitsgebiete mehrerer Vorstandsmitglieder berührt werden, bedürfen der Zustimmung derjenigen Vorstandsmitglieder, deren Arbeitsgebiete berührt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat für eine sachgerechte und effiziente Zusammenarbeit der Mitarbeiter auf allen Ebenen im Sinne des Konzernoptimums Sorge zu tragen.
4. Der Internen Revision ist zum Zwecke der Prüfung uneingeschränkter Zugang zu allen Geschäftsvorgängen zu gewähren.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte im Lufthansa-Konzern der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats, soweit es sich nicht um Geschäfte zwischen Konzernunternehmen handelt:
 - a) Gründung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen sowie wesentliche Gesellschaftsanteilsänderung an Beteiligungen, falls die wirtschaftliche Bedeutung 125 Mio. Euro übersteigt.



- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert 50 Mio. Euro übersteigt.
 - c) Investitionen (Flugzeuge und andere Güter des Anlagevermögens) im Einzelwert von mehr als 250 Mio. Euro. Über Investitionen im Einzelwert von mehr als 100 Mio. Euro ist der Prüfungsausschuss quartalsweise zu informieren.
 - d) Leasing von Flugzeugen, falls die Vertragslaufzeit über fünf Jahre hinausgeht und der Leasingaufwand gleichzeitig 250 Mio. Euro übersteigt. Über Leasing von Flugzeugen mit einem Leasingaufwand von mehr als 100 Mio. Euro ist der Prüfungsausschuss quartalsweise zu informieren.
 - e) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten (ausgenommen jedoch die Stundung von Verbindlichkeiten aus laufenden Geschäftsbeziehungen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, falls der Darlehens-/ Kreditbetrag 50 Mio. Euro übersteigt. Darlehen an Objektgesellschaften, die zu Finanzierungszwecken der bezeichneten Konzernunternehmen genutzt werden und bei deren Tilgung auf die Bonität des Konzernunternehmens abzustellen ist, sind nicht zustimmungspflichtig.
 - f) Aktienrückkaufprogramme mit einem Volumen über 500 Mio. Euro, die Aufnahme von Anleihen und langfristigen Krediten, deren Nominalbetrag 500 Mio. Euro übersteigt. Über Aktienrückkaufprogramme, die Aufnahme von Anleihen und langfristigen Krediten, deren Volumen oder Nominalbetrag 100 Mio. Euro übersteigt, ist der Prüfungsausschuss quartalsweise zu informieren.
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, falls das Haftungsrisiko 125 Mio. Euro übersteigt.
2. Sofern der Aufsichtsrat einem Geschäft gemäß Abs. 1 zugestimmt hat, kann dieses nach Maßgabe des Vorstands auch durch ein anderes Konzernunternehmen oder in einer wirtschaftlich vergleichbaren Transaktionsstruktur umgesetzt werden.
 3. Sofern die Einwilligung des Aufsichtsrats infolge besonderer Umstände nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Die Genehmigung des Aufsichtsrats ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
 4. Die Unternehmensstrategie, die mittelfristige Finanzplanung und wesentliche KPIs für das Folgejahr der Gesellschaft und des Konzerns sind dem Aufsichtsrat jährlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Auswirkungen dieser Entscheidungen sind im Bericht über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) abzubilden.



5. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand widerruflich die Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein oder für den Fall erteilen, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt. Der Aufsichtsrat kann auch für bestimmte Geschäfte sein Zustimmungsrecht auf das Präsidium oder einen Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen.
6. Der Aufsichtsrat behält sich vor, seine Zustimmung auch für weitere Arten von Geschäften vorzusehen.

§ 6 Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat durch mündliche und schriftliche Berichte zu informieren, insbesondere

1. durch vierteljährliche Berichte gemäß § 90 Abs. 1 AktG, die sich auf die wesentlichen Eckdaten der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft, des Gesamtkonzerns und der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsunternehmen erstrecken sollen;
2. jährlich über die Erfolgskontrolle von Beteiligungen und Investitionen, die dem Aufsichtsrat drei Jahre zuvor zur Zustimmung vorgelegen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 08.05.2018 in Kraft; sie ersetzt die bisherige vom 17.09.2014.

* * *